

Liliencronstraße 14  
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30  
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211 / 96508 - 0  
Direkt: 0211 / 96508 - 320  
Telefax: 0211 / 96508 - 7320  
E-Mail: Kraack@lkt-nrw.de

Datum: 10.12.2008  
Aktenz.: 82.10.00 vK/MD

Landkreistag NRW, Postfach 33 03 30, 40472 Düsseldorf

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstr. 5

40213 Düsseldorf

### **Zusammenarbeit der Forstbehörden und Behörden der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr**

Hier: Ihr Schreiben vom 24.11.2008, Az.: 73-52.03.03 ZFG 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung des überarbeiteten Runderlasses zur Zusammenarbeit der Forstbehörden und Behörden der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr – ZFG 2008 –, der den Erlass zur Zusammenarbeit der Forstbehörden mit Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden – ZFK 88 – vom 04.01.1988 ersetzen soll, danken wir Ihnen und übermitteln die folgenden Anmerkungen:

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass der vorgelegte Erlassentwurf klare und wegweisende Regelungen – auch im Quervergleich mit dem Runderlass ZFK 88 vom 04.01.1988 enthält. Gleichwohl wird in folgenden Punkten Ergänzungs- bzw. Klärungsbedarf gesehen:

#### **Zu 1.2.1 Walderschließung**

Zu dieser Ziffer wird ergänzend angeregt, im Erschließungsnetz verteilt Ausweichbuchten für eventuelle Begegnungsverkehre zu schaffen.

### **Zu 1.2.3. Wasserentnahmestellen**

Im zweiten Satz „Sie sind jährlich gemeinsam von den Forstbehörden und der örtlichen Feuerwehr zu überprüfen“ wird eine Verpflichtung der Feuerwehr vorgesehen, die im Zweifel zu späteren Rechtsproblemen führen kann: Hier sollte eine Formulierung gefunden werden, die die Feuerwehr nicht jährlich zu einer Überprüfung verpflichtet, sondern nur die Unterstützung zu den Überprüfungen anbietet.

### **Zu 1.3.1 Geräte und Maschinen**

Der Text „Das zur Gefahrenabwehr und Beseitigung von Notständen notwendige besondere Gerät (z.B. Feuerpatschen, Spaten, Äxte, Motorsägen) sollte im angemessenen Umfang von der Feuerwehr beschafft werden bzw. verfügbar gehalten und an geeigneten Stellen für den Einsatzfall bereitgestellt werden.“ ist irreführend, da er so ausgelegt werden könnte, dass die Feuerwehren für die in Rede stehenden Fälle gesondertes Gerät beschaffen bzw. beschaffen sollten und an dafür besonders ausgesuchten Stellen bereit hielten:

Die Ausrüstung der Feuerwehr ergibt sich aus den jeweiligen Anforderungen des Brandschutzbedarfsplans und nach der Ausstattungsnorm der Fahrzeuge. Die Ausstattung befindet sich auf den Fahrzeugen bzw. in den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern.

Wenn besonderes Gerät zur Bewältigung von Einsätzen auf Forstflächen benötigt wird, sollte es von der Forstverwaltung beschafft werden, nicht jedoch von den örtlichen Feuerwehren, wie in der vorliegenden Erlassformulierung vorgesehen.

Geändert müsste dbzgl. insbesondere der dritte Absatz dieser Ziffer, nach dem in den Kreisen und Gemeinden geländefähige bzw. geländegängige Einsatzfahrzeuge in ausreichender Anzahl vorgehalten werden sollen: Dieser Text sollte lauten

„In den Städten und Gemeinden werden geländegängige Einsatzfahrzeuge nach den Maßgaben der Brandschutzbedarfspläne vorgehalten.“

Der Begriff „Kreise“ müsste an dieser Stelle ersetzt werden, da die Kreise nicht über entsprechende Feuerwehren verfügen und damit im Regelfall auch nicht über Fahrzeuge für die vorgesehenen Zwecke. Die Kreise sind im Einzelfall ggf. über § 1 Abs. 5 FSHG ohnehin subsidiär zuständig, so dass sich eine besondere Erwähnung an dieser Stelle erübrigt.

Geländefähige Fahrzeuge werden ebenfalls nicht benötigt, da diese nicht für Fahrten in schwerem Gelände geeignet sind. Hier sollte lediglich von geländegängigen Fahrzeugen gesprochen werden.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, an dieser Stelle eine Regelung aufzunehmen, nach der die Landesforstverwaltung in gefährdeten Waldteilen an geeigneten Stellen Gerätehäuser zur Aufbewahrung der genannten Gegenstände einrichtet.

### **Zu 3.1 Einsatzleitung, Unterstützung der Einsatzmaßnahmen**

Nach Ziff. 3.1 leitet der Einsatzleiter der Feuerwehr den Einsatz bei der Waldbrandbekämpfung und bei der Abwehr sonstiger Schadensereignisse: Diese Regelung kann unseres Erachtens nur für Schadensereignisse unterhalb des Katastrophenfalles gelten und beschränkt sich im Falle eines Großschadensereignisses auf die taktisch-operativen Maßnahmen.

### **Zu 4.1.3 Anschriften- und Kommunikationsverzeichnis**

Um eine schnelle Kontaktaufnahme bzw. Alarmierung der regionalen Forstämter bzw. des Landesbetriebes Wald und Holz zu erreichen, wäre es sinnvoll, eine zentrale Rufnummer zur Verfügung zustellen, die jederzeit erreicht/angerufen werden kann. Die Ermittlung der Erreichbarkeitsdaten der zuständigen regionalen Forstämter im Netz IG NRW und der damit verbundene Abgleich der Zuständigkeiten, insbesondere im Grenzbereich, führt zu einer unnötigen Verzögerung. Es geht hierbei um die schnelle Abarbeitung eines Ereignisses in der 1. Phase, also zu einem Zeitpunkt, in dem von den Leitstellen ein hoher Arbeitsanfall an Alarmierungen etc. zu leisten ist.

Diese Aussagen stehen auch im Zusammenhang mit Ziff. 2.5 zur unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen regionalen Forstämter, insbesondere, wenn die ersten Anrufe aus dem Waldgebiet noch ungenau sind.

### **Zu 8 Inkrafttreten, Aufhebungsvorschrift, Befristung**

Da der bisher geltende Gemeinsame Runderlass ZFK 88 in den Anlagen ZFK 1, ZFK 2, ZFK 3 und ZFK 4 zusätzliche Hinweise für den Einsatz von Hubschraubern mit Löschwasseraußenlastbehältern zur Brandbekämpfung und zur Anforderung von Hubschraubern mit Löschwasseraußenlastbehältern sowie zur Bereitschaftsdienstplanung und zum Feuerschutz – Wald-

brandstreife – enthält, die im vorgelegten Erlassentwurf nicht mehr erwähnt werden, wird zur Klarstellung gebeten, unter Ziff. 8 des Erlasses folgende Formulierung aufzunehmen:

„Dieser Runderlass tritt [...] in Kraft unter gleichzeitiger Aufhebung [des Gemeinsamen Runderlasses] „Zusammenarbeit der Forstbehörden mit Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden“ **nebst seiner Anlagen ZFK 1, ZFK 2, ZFK 3 und ZFK 4** und gilt bis 31.12.2013.“

Für eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen wären wir dankbar und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. v. K.', with a stylized flourish at the end.

Dr. Christian von Kraack